

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleinleiter

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl. S. 82) erlässt die Gemeinde Attenkirchen folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwägung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20 Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6
Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr	1981	6,00 DM
	1982	9,00 DM
	1983	12,00 DM
	1984	15,00 DM
	1985	18,00 DM
für die folgenden Jahre		20,00 DM

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden,

bei Anschluss vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,

bei Anschluss nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluss absehbar ist.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Attenkirchen, den 4.12.81

Gemeinde Attenkirchen

(Wurzer)
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung entspricht der Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Durch Anschlag an der Gemeindetafel am 7.12.1981 wurde die Satzung bekanntgemacht. In der Bekanntmachung war darauf hingewiesen, dass die Satzung in der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Schulweg 3, aufliegt und während der Geschäftszeiten eingesehen werden kann.

Zolling, den 15.12.1981

.....
(AR Widmann)